

Interpellation Hug-Muolen / Eggenberger-Hinterforst / Wachter-Bad Ragaz (45 Mitunterzeichnende) vom 7. Juni 2006

Biogas-Anlagen in der Landwirtschaftszone

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. August 2006

In ihrer in der Junisession 2006 eingereichten Interpellation erkundigen sich Hans Hug-Muolen, Andreas Eggenberger-Hinterforst und Franz Wachter-Bad Ragaz nach der Haltung der Regierung zum Standort von Biogas-Anlagen in der Landwirtschaftszone.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Biogas-Anlagen ausserhalb der Bauzonen werden im Kanton St.Gallen schon heute grosszünftig bewilligt. Sie werden in der Landwirtschaftszone als zonenkonforme Anlagen behandelt, sofern die vom Betreiber eingesetzten Gärstoffe mehrheitlich aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder aus den zu einer Betriebs(zweig)gemeinschaft zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben stammen.
2. Unter diesem Gesichtspunkt wird die derzeit laufende – voraussichtlich Anfang des Jahres 2007 in Kraft tretende – Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) keine wesentlichen Änderungen für den Kanton St.Gallen bringen. Nach der Botschaft des Bundesrates zur Teilrevision soll künftig nämlich nur zulässig werden, was im Kanton St.Gallen ohnehin schon seit Jahren bewilligt wird. Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse nötig sind, sollen auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden können, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb hat.
3. Die Regierung begrüsst die Förderung und Ermöglichung einer dezentralen, umweltfreundlichen Energieerzeugung aus Biomasse für die Landwirtschaft und hat dies im Rahmen ihrer Vernehmlassung zur Teilrevision des RPG auch ausdrücklich gefordert. Sie hat dabei aber auch darauf hingewiesen, dass der landwirtschaftliche Charakter solcher Anlagen gewahrt bleiben müsse und deshalb nur Anlagen als zonenkonform zugelassen werden sollten, die mehrheitlich mit Material vom Biomasse verarbeitenden Landwirtschaftsbetrieb selbst und den umliegenden Landwirtschaftsbetrieben beliefert werden. Art. 16a Abs. 1bis (neu) RPG sieht auch vor, dass die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb haben muss. Was darunter im Detail zu verstehen ist, ist derzeit aber noch ungewiss und wird im Rahmen der Teilrevision der eidgenössischen Raumplangungsverordnung zu klären sein. Die Regierung sieht jedenfalls durchaus die Gefahr, dass ausserhalb der Bauzonen grossflächige, landschaftlich problematische Anlagen entstehen, die keinen wirklichen Bezug mehr zu vor Ort anfallenden landwirtschaftlichen Biomasse haben und die Energiegewinnungs- und Abfallsammel-Anlagen in der Bauzone konkurrenzieren. Das ist umso mehr von Bedeutung, als bekannt ist, dass der Energieinhalt der landwirtschaftlichen Biomasse (z.B. von Gülle) regelmässig viel niedriger ist als jener der in den Bauzonen anfallenden, nichtlandwirtschaftlichen Co-Substrate, wie Restaurationsabfälle, Rasenschnitt und dergleichen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Betreiber solcher Anlagen von vornherein die Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Biomasse priorisieren. In der Landwirtschaftszone dürfen jedenfalls nach Ansicht der Regierung keine Abfallsammelstellen und -verwertungsanlagen für Abfälle aus der Bauzone entstehen.